

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur



Ortsgemeinde Nisterau  
über  
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg  
Fachbereich Bauen-Planen-Umwelt  
André Schmidt  
Kirburger Straße 4  
56470 Bad Marienberg

Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0  
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de  
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):  
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr  
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr  
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr  
Weitere Termine nach Vereinbarung.

### Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum
02602 – 124 371 (287)	Anna.Hubert@westerwaldkreis.de	Frau A. Hubert	770 5541 01.014	05.09.2024

### Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 15 Abs. 2 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops im Rahmen des Bebauungsplans „In der Dorfwies“ der Ortsgemeinde Nisterau (VG Bad Marienberg/Westerwaldkreis)

Ihr Ausnahmeantrag vom 19.06.2024, korrigiert und erneut vorgelegt am 19.08.2024, 27.08.2024 und 03.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres Antrages auf Ausnahmeerteilung vom 19.06.2024, korrigiert am 19.08.2024, 27.08.2024 und am 03.09.2024, eingereicht durch die Ortsgemeinde Nisterau über die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, ergeht folgender Bescheid:

### AUSNAHMEGENEHMIGUNG:

Der Ortsgemeinde Nisterau wird gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG die Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops – hier gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG in Verb. mit § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG Magere Flachland-Mähwiese / FFH-Lebensraumtyp (LRT) 6510 – in einer Größenordnung von ca. 8.810,00 m<sup>2</sup> für die Realisierung des Bebauungsplans „In der Dorfwies“ in der Gemarkung Pfuhl innerhalb des in den Planunterlagen dargestellten Geltungsbereichs des Bebauungsplans und unter der Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen, erteilt:

### **NEBENBESTIMUNGEN:**

1. Der korrigierte Ausnahmeantrag vom 26.08.2024 mit den in Rot dargestellten Ergänzungen der Unteren Naturschutzbehörde, sowie die Grünlandbewertung durch das Fachbüro Linda Bödger vom 28. Juli 2023 und die Grünlandbewertung des Landesamtes für Umwelt (LfU) sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Als Ausgleich für die überplante Magere Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand C (8.300,00 m<sup>2</sup>) und Erhaltungszustand B (510,00 m<sup>2</sup>) wird die Extensivierung der Grünlandfläche auf Flurstück 69, Flur 3 der Gemarkung Pfuhl teilw. (18.000,00 m<sup>2</sup>) festgelegt, die im Eigentum der Antragstellerin steht.
3. Zur Entwicklung einer artenreichen Mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand A ist die heutige Fettwiese wie folgt zu bewirtschaften:
  - Die Fläche ist in den ersten 2 Jahren dreimal jährlich, ab dem 3. Jahr dann zweimal jährlich zu mähen (erste Mahd ab Mitte Juni, zweite Mahd ab Ende September).
  - Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren (frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen).
  - Die Mahd ist möglichst mit einem hochgestellten Balkenmäher durchzuführen, Schnitthöhen von 10 cm sollten nicht unterschritten werden. Die jeweilige Mahd hat streifenweise zu erfolgen unter periodischer/alternierender Erhaltung on Altgrasstreifen.
  - Der Einsatz von Düngemitteln aller Art und Pflanzenschutzmitteln, Umbruch sowie das Walzen und Eggen der Flächen sind dauerhaft ausgeschlossen.
  - Eine Nachsaat ist mit einer standortgerechten und an eine extensive Bewirtschaftung angepassten REGIO Saatgutmischung mit 3g/m<sup>2</sup> (Ursprungsgebiet 7 = Rheinisches Bergland, Produktionsraum 4 = Westdeutsches Berg- und Hügelland, Grundmischung für mittlere Standorte ohne extreme Ausprägung, typische Glatthaferwiese) möglich.
4. Die erfolgreiche Entwicklung der Magerwiese ist anhand eines mindestens zehnjährigen Monitorings aufzuzeigen. Das Monitoring ist jedoch mindestens so lange durchzuführen, bis sich eine Magere Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand A entwickelt hat und dies nachgewiesen wurde. Dazu sind alle zwei Jahre qualifizierte vegetationskundliche Aufnahmen durchzuführen. Die Monitoringergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde

unaufgefordert bis spätestens 31.12. eines jeden Monitoringjahres vorzulegen.

Der Zielzustand ist erreicht, wenn die Kriterien des Erhaltungszustandes gem. Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz erfüllt sind:

- mindestens 16 Kennarten des artenreichen Magergrünlandes mit hoher Stetigkeit
- $\geq 5\%$  Deckung der Magerkeitsanzeiger
- Deckungsgrad Störzeiger  $< 5\%$

Sollte sich keine artenreiche Magerwiese einstellen, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

5. Die Ausgleichsfläche soll durch eine Festsetzung in Plan und Text im Bebauungsplan sowie durch Eintragung ins Kompensations-Serviceportal (KSP) dauerhaft gesichert werden.

### **HINWEISE:**

1. Notwendig werdende oder geplante Änderungen in der dort beschriebenen Maßnahmenausführung sind vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Zulassung.
2. Eine Überprüfung der Maßnahmenausführung und Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten. Weitere Nebenbestimmungen können jederzeit festgesetzt werden.
3. Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse usw. werden durch diese Ausnahmegenehmigung nicht ersetzt. Aus der Ausnahmegenehmigung können keine Rechtsansprüche für andere behördliche Entscheidungen hergeleitet werden.

### **BEGRÜNDUNG:**

Die Ortsgemeinde Nisterau plant die Aufstellung des Bebauungsplans „In der Dorfweise“ im Süden des Ortsteil Pfuhl, um die Erweiterung der P.V. Betonfertigteilewerke GmbH in 56472 Nisterau zu ermöglichen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um pauschal geschütztes Grünland im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG.

Die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) durchgeführte Grünlandkartierung aus den Jahren 2021/2022 ergab, dass es sich bei der gesamten Fläche um gesetzlich geschütztes Grünland im

Sinne der §§ 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG i.V.m. 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG (Magere Flachland-Mähwiesen/FFH-Lebensraumtyp 6510) handelt. Konkret wurden die Flurstücke 161 und 162, Flur 1 der Gemarkung Pfuhl als Magere Flachland-Mähwiese (EC1) im Erhaltungszustand A (A, B, A) kartiert (siehe Kartenausschnitt im Anhang). Die Kartierung wurde am 20.07.2021 durchgeführt. Durch das Büro für Naturschutz- und Umweltmanagement Linda Bödger, Mühlenstraße 4 in 56479 Waldmühlen, wurde am 16.06.2023 eine ergänzende Grünlandkartierung und -bewertung durchgeführt. Auch diese ist Teil der Genehmigung und liegt den Unterlagen als Anhang bei.

Die ergänzende Untersuchung durch das Fachbüro Naturschutz- und Umweltmanagement Linda Bödger wurde gründlich und nachvollziehbar durchgeführt. Auch gemeinsame Termine vor Ort haben die Kartierergebnisse des Büros bestätigt, sie sind Grundlage dieser Entscheidung. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird daher von einer pauschal geschützten Mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand C und teilweise B ausgegangen.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG bzw. § 15 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten. Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurde deshalb die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Nach § 30 Abs. 4 BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde eine Ausnahme der Gebote und Verbote dieses Gesetzes zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die Unterlagen zum Antrag auf Ausnahmeerteilung enthalten eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit dem Konzept der Ausgleichsmaßnahme. Es wird plausibel dargestellt, wie der Eingriff ausgeglichen werden kann. Einzelheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Zur Kompensation des Grünlandverlustes sieht der Antrag die Entwicklung eines derzeit intensiv genutzten Grünlands in der Gemarkung Pfuhl, Flur 3, Flurstück 69 teilw. vor. Dies befindet sich in nur ca. 700 m Entfernung zum Plangebiet. Die Fläche eignet sich naturschutzfachlich als Ausgleichsfläche, wenn diese extensiviert und zu einer Mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand A entwickelt wird. Die Gesamtfläche des Flurstücks beträgt 46.334 m<sup>2</sup>. Nach Abzug des bereits extensiv genutzten Grünlands bleiben 18.000 m<sup>2</sup> Grünlandfläche für die Entwicklung der Ausgleichsfläche.

Biotopwertpunkte vor dem Eingriff, mit Ausgleichsfläche:

Code	Biotoptyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
EC1	Nass- und Feuchtwiese, Erhaltungszustand C	15	8.300,00	124.500,00
EC1	Nass- und Feuchtwiese, Erhaltungszustand B	17	510,00	8670,00
EA3	Fettwiese, intensiv genutzt (Pfuhl, Flur 3, Flurstück 69 teilw.)	8	18.000,00	144.000,00
	<b>Gesamt</b>			<b>277.170,00</b>

Biotopwertpunkte nach dem Eingriff, mit Ausgleichsfläche:

Code	Biotoptyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
HN1	Produktionshallen, Umfahrung	0	311,00	0,00
HN1	Lagerfläche (geschottert)	3	5.700,00	17.100,00
EA1	Magere Flachland-Mähwiese, Erhaltungszustand A time-lag 1,2:	19	18.000,00	342.000,00  342.000 / 1,2 = 285.000,00
	<b>Gesamt</b>			<b>302.100,00</b>

Aus der Subtraktion des Biotopwertes vor- und nach dem Eingriff ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von **24.930 BW**.

Der Kompensationsüberschuss wird als Ausgleich für den übrigen Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet des Bebauungsplans „In der Dorfwies“ verwendet.

Die geplanten Maßnahmen sind also nach Art, Lage und Umfang geeignet, um den mit der Neuausweisung des Baugebietes verbundenen Grünlandverlusts zu kompensieren. Die o.g. Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG liegt aus oben genannten Gründen vor, sodass die beantragte Ausnahme im vorliegenden Fall erteilt werden kann. Aspekte, die vorliegend gegen die Erteilung einer entsprechenden Ausnahme sprechen, sind nicht ersichtlich.

Die Entscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 3 Abs. 2 und 30 Abs. 4 BNatSchG in der aktuellen Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSchZuVO) vom 21.05.2021.

### **KOSTENFESTSETZUNG:**

Gemäß §§ 2, 9, 10, 13 und 17 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den lfd. 1.1.4.1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 wird für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von

**762,00 €**

erhoben.

Wir bitten diese Verwaltungsgebühr bis spätestens einen Monat nach Zugang dieses Bescheides auf eines der unten genannten Konten der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises zu Gunsten der Kreiskasse unter Angabe der **Anordnungsnummer 2024107902** einzuzahlen.

Seite: 7

Aktenzeichen: 7/70-5541-1.014

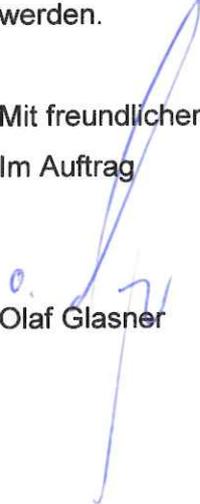
Datum: 5. September 2024

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Olaf Glasner

